



STADT LÖNINGEN
Der Bürgermeister



BESCHLUSSVORLAGE

Vorlagen-Nr. 96/2023
Amt / Fachbereich
Bauen, Planen, Umwelt

Tagesordnungspunkt

**Erlass einer Veränderungssperre für den Bereich des Bebauungsplanes Nr. 3 "Auf der Lage"
- 5. Änderung**

Beratungsfolge	Sitzungstermin
Ausschuss für Planen, Bauen, Umwelt und Verkehr (P, B, U u. V)	04.09.2023
Verwaltungsausschuss	13.09.2023
Rat der Stadt Lönningen	20.09.2023

Behandlung in	X	öffentlicher Sitzung		nichtöffentlicher Sitzung
---------------	---	----------------------	--	---------------------------

Sach- und Rechtslage

Zur Sicherung der Bauleitplanung im Geltungsbereich der 5. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 3 „Auf der Lage“ wird folgende Veränderungssperre erlassen:

Satzung

der Stadt Lönningen über die Veränderungssperre zur Sicherung der Planungen im Geltungsbereich der 5. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 3 „Auf der Lage“.

Aufgrund der §§ 14, 16 und 17 des Baugesetzbuches (BauGB) i. V. m. § 58 Niedersächsisches Kommunalverfassungsgesetz (NKomVG) in der z. Z. gültigen Fassung sowie aufgrund des Aufstellungsbeschlusses des Rates der Stadt Lönningen vom 20.09.2023 zum Bebauungsplan Nr. 3 „Auf der Lage“ – 5. Änderung - hat der Rat am 20.09.2023 folgende Veränderungssperre als Satzung beschlossen.

§ 1

Zur Sicherung der Planung für den Bereich, der in dem als Bestandteil der Satzung bezeichneten Plan umrandet ist – Plangebiet – wird eine Veränderungssperre beschlossen.



STADT LÖNINGEN
Der Bürgermeister



Der Geltungsbereich der Veränderungssperre befindet sich im Geltungsbereich der 5. Änderung des Bebauungsplans Nr. 3 „Auf der Lage“.

§ 2

Im räumlichen Geltungsbereich der Veränderungssperre (§ 1) dürfen

1. erhebliche oder wesentlich wertsteigernde Veränderungen der Grundstücke nicht vorgenommen werden,
2. nicht genehmigungsbedürftige, aber wertsteigernde bauliche Anlagen nicht errichtet oder wertsteigernde Änderungen solcher Anlagen nicht vorgenommen werden,
3. genehmigungsbedürftige bauliche Anlage nicht errichtet, geändert oder beseitigt werden.

§ 3

Wenn überwiegende öffentliche Belange nicht entgegenstehen, kann von der Veränderungssperre eine Ausnahme zugelassen werden. Die Entscheidung über Ausnahmen trifft die Baugenehmigungsbehörde im Einvernehmen mit der Stadt Lönigen.

Öffentliche Belange werden beeinträchtigt, wenn ein Vorhaben nach dem Stand der Planungsarbeiten mit den künftigen Festsetzungen des Bebauungsplans nicht übereinstimmt.

§ 4

Von der Veränderungssperre werden nicht berührt:

1. Vorhaben, die vor dem Inkrafttreten der Veränderungssperre baurechtlich genehmigt worden sind,
2. Unterhaltungsarbeiten und die Fortführung einer bisher ausgeübten Nutzung.

§ 5

Diese Satzung tritt mit dem Tage der Bekanntmachung in Kraft. Sie tritt mit der Bekanntmachung der beschlossenen und genehmigten 5. Änderung des Bebauungsplans Nr. 3 „Auf der Lage“, spätestens jedoch nach Ablauf von 2 Jahren außer Kraft.

Lönigen, den
Bürgermeister

Beschlussvorschlag

Der Rat der Stadt Lönigen beschließt die vorstehende Veränderungssperre zu erlassen.